# GESET/BI

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1960	Berlin, den 8. März 1960	Nr. 15
Tag	Inhalt	Seite
18. 2. 60	Dritte Verordnung über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe	143
22. 2. 60	Anordnung über die Inventur der Forderungen und Verbindlichkeiten	143
13. 2.60	Anordnung über den Aufkauf von Grünmehl	144
17. 2.60	Elfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (11. PDADB)	144
23. 2. 60	Arbeitsschutzanordnung 111/1. — Fällen, Roden und Aufarbeiten von Bäumen —	145
12. 1.60	Anordnung Nr. 2 über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen	150
15. 2. 60	Anordnung Nr. 2 über die steuerlichen Vergünstigungen der gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder	150
8 1 2 2	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demo- kratischen Republik	150

#### **Dritte Verordnung\***

über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe.

#### Vom 18. Februar 1960

§ 1

Der § 9 der Zweiten Verordnung vom 30. April 1959 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe — Vereinfachungsmaßnahmen — (GBl. I S. 517) wird aufgehoben.

§ 2 Der Minister der Finanzen wird beauftragt, die Inventur von Forderungen und Verbindlichkeiten in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft neu zu regeln.

§ 3 Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1960

#### **Der Ministerrat** der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Grotewohl

Der Minister der Finanzen I.V.: Rammler Stellvertreter des Ministers

\* 2. VO (GBl. I 1959 Si 517)

#### Anordnung über die Inventur der Forderungen und Verbindlichkeiten.

Vom 22. Februar 1960

Zur weiteren Rationalisierung der Verwaltungsarbeit und Vereinfachung des Rechnungswesens in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die bisher zum Inventurstichtag einzuholenden Saldenbestätigungen entfallen.

§ 2

Die Inventur der Forderungen und Verbindlichkeiten erfolgt permanent. Die Forderungen und Verbindlichkeiten werden im Rahmen der betrieblichen Organisation in Form von Rechnungen, Zahlungsvorgängen sowie des Mahnwesens nachgewiesen.

Die ordnungsgemäße Abgrenzung und Verbindlichkeiten nach Leistungen, die das alte bzw. neue Planjahr betreffen, ist am Bilanzstichtag zu gewährleisten.

§ 4

- Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in (1) Kraft.
  - (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  - a) § 1 Abs. 2 C 1 Ziffern 45 und 51 der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volks-eigenen Betriebe (Heft 7 Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft — Inventurvorschriften —
- § 86 Abs. 2 Satz 2 der Anordnung vom 23. Oktober 1956 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Handelsbetriebe (GBl. I S. 1227).

Berlin, den 22. Februar 1960

Der Minister der Finanzen V.Sandig Stellvertreter des Minister«